



Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Tel.: 06172 999-4799
Fax: 06172 999-9827

corona@hochtaunuskreis.de

23. Oktober 2020

Allgemeinverfügung

zur Verlängerung der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Hochtaunuskreis

Aufgrund von § 3 der Hessischen Verordnung über die Sperrzeit (SperrV) vom 10.12.2012 (GVBl. 2012 S. 669), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.12.2017 (GVBl. S. 396), wird die Sperrzeit wie folgt festgesetzt:

1. Abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die Sperrzeit wird der Beginn der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten mit Ausnahme der Spielhallen im gesamten Hochtaunuskreis auf 23:00 Uhr festgesetzt.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am 27.10.2020, 08.00 Uhr, in Kraft und gilt bis einschließlich 10.11.2020.

Begründung:

Nach § 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Ziffer 2 SperrV kann die zuständige Verwaltungsbehörde (hier: der Landrat des Hochtaunuskreises) bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit allgemein verlängern.

Im Zusammenhang mit der derzeitigen durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 bedingten Pandemielage hat sich die Infektionslage innerhalb des Hochtaunuskreises nachteilig entwickelt, sodass besondere Maßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung erforderlich sind. So hat sich die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet auf 82,7 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tage-Inzidenz), Stand: 23.10.2020, erhöht, sodass der Hochtaunuskreis nun der Stufe 5 (dunkelrot) des Eskalationskonzeptes des Landes Hessen zugeordnet ist. Mit einem weiteren Anstieg ist zu rechnen.

Da hinsichtlich dieser Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe oder einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, sieht sich die zuständige Behörde veranlasst, Zusammenkünfte von vielen Menschen deutlich zu beschränken. Dies ist unter anderem durch eine Einschränkung der Betriebszeit von gastronomischen Betrieben und Vergnügungsstätten möglich. Durch die abendliche Verkürzung der Öffnungszeiten der Betriebe wird sich die Zahl der Kontakte zwischen Personen sowie das Risiko einer alkoholbedingten Beeinträchtigung der Disziplin hinsichtlich der Hygiene- und Abstandsmaßnahmen und damit das Risiko einer Ansteckung vermindern. Die Verlängerung der Sperrzeit ist im Vergleich zur vollständigen Schließung der gastronomischen Betriebe und Vergnügungsstätten das mildere Mittel und greift deutlich geringer in die gewerbliche Betätigungsfreiheit ein.

Gerade im Hinblick darauf, dass in einem eng besiedelten Ballungsgebiet wie dem Hochtaunuskreis die Besucher gastronomischer Betriebe problemlos zwischen den einzelnen Kommunen pendeln können, ist in der aktuellen Situation eine kreisweite Regelung erforderlich.

Spielhallen sind von dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst, weil für sie die spezialgesetzliche Regelung des § 4 Hessisches Spielhallengesetz gilt.

Von der Durchführung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 und Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Die Verlängerung der Sperrzeit hat den Zweck, die weitere Ausbreitung des Corona-Virus einzuschränken, weshalb bis zu ihrer Wirksamkeit nicht bis zum Abschluss eines eventuellen Widerspruchs- oder Klageverfahrens abgewartet werden kann. Der Schutz vor Ansteckung durch das Corona-Virus ist deutlich höher zu bewerten als das private Interesse an dem Besuch von gastronomischen Einrichtungen oder Vergnügungsstätten nach 23:00 Uhr, sodass die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Landrat des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v.d. Höhe, erhoben werden.

gez. Ulrich Krebs

Ulrich Krebs
Landrat